

25.08.21

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der nationalen Durchführung der Basisprämienregelung können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstmals im Jahr 2021 bei einer Änderung der jährlichen Obergrenze für die Basisprämienregelung nicht nur eine Anpassung des Werts aller Zahlungsansprüche vornehmen, sondern auch eine Anpassung der nationalen Reserve. Für das Jahr 2021 hat sich für Deutschland eine Verringerung der Obergrenze für die Basisprämienregelung ergeben, so dass eine Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche und/oder der nationalen Reserve erforderlich ist. Die Verringerung der Obergrenze soll so weit wie möglich durch eine Kürzung der nationalen Reserve ausgeglichen werden. Die aus dieser Kürzung resultierenden Mittel stehen im Ergebnis für die Zahlungsansprüche zur Verfügung. Auf diese Weise können die zur Verfügung stehenden Mittel für die Basisprämie möglichst gut ausgeschöpft werden.

B. Lösung; Nutzen

Erlass der vorliegenden Verordnung, mit der die nationale Reserve um 20 Millionen Euro gekürzt wird. Im Ergebnis können bereitstehende EU-Haushaltsmittel in höherem Umfang genutzt werden. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten dadurch eine höhere Basisprämie als bei Nichtkürzung der nationalen Reserve.

C. Alternativen

Die Verringerung der Obergrenze für die Basisprämie könnte auch allein durch eine Kürzung der Zahlungsansprüche ausgeglichen werden. Das wäre aber nicht sachgerecht, da dann bereitstehende EU-Haushaltsmittel nicht abgerufen würden und die Landwirtinnen und Landwirte von diesen Mitteln nicht profitieren könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

25.08.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 25. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Nach § 13 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2020 (BANz AT 24.09.2020 V1) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Kürzung der nationalen Reserve

In Anwendung des Artikels 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2021 wird die nationale Reserve um 20 Millionen Euro gekürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Kommission legt für jeden Mitgliedstaat und für jedes Kalenderjahr eine Obergrenze für die Basisprämienregelung fest. Für Deutschland hat sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung von 2020 auf 2021 um 60,2 Millionen Euro (2,0 Prozent) verringert. Maßgeblich dafür ist die aufgrund der Beschlüsse zum mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027 erfolgte Absenkung der für Deutschland geltenden Obergrenze für die Direktzahlungen. Im Rahmen der nationalen Durchführung der Basisprämienregelung haben die Mitgliedstaaten bei einer Änderung der jährlichen Obergrenze für die Basisprämienregelung eine Anpassung des Werts aller Zahlungsansprüche oder eine Anpassung der nationalen Reserve vorzunehmen. Die Option einer Anpassung der nationalen Reserve ist erstmalig 2021 zulässig (Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, angefügt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2220). Die erforderliche Anpassung soll soweit möglich durch Kürzung der nationalen Reserve erfolgen. Dadurch ergibt sich ein entsprechend niedrigerer Bedarf für eine zusätzlich noch erforderliche Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche und damit eine möglichst geringe Kürzung der Basisprämie für die Landwirtinnen und Landwirte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelung sieht in Anwendung von Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2021 vor, die nationale Reserve um 20 Millionen Euro zu kürzen.

III. Alternativen

Die erforderliche Anpassung könnte auch allein durch eine Kürzung der Zahlungsansprüche erreicht werden. Das wäre aber nicht sachgerecht, da dann bereitstehende EU-Haushaltsmittel nicht abgerufen würden und die Landwirtinnen und Landwirte von diesen Mitteln nicht profitieren könnten.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die Verordnung ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung leistet keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig, da sie durch den Beitrag zur Einkommensstabilisierung der Landwirtinnen und Landwirte das Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ fördert. Ferner wird dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Es ist lediglich einmalig durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Rechenformel anzupassen (Zeitaufwand weniger als eine Stunde).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung der vorliegenden Änderungsverordnung betrifft nur das Jahr 2021. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Für Deutschland hat sich die Obergrenze für die Basisprämienregelung von 2020 auf 2021 um 60,2 Millionen Euro verringert. Das EU-Recht verpflichtet dazu, zur Einhaltung der gegenüber dem Vorjahr verringerten Obergrenze für die Basisprämie 2021 eine Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche und/oder der nationalen Reserve vorzunehmen.

Gemäß vorgelegter Daten der Länder war zum Schlusstermin der Antragstellung 2021 vor Neuzeuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2021 eine nationale Reserve in Höhe von rund 27,5 Millionen Euro verfügbar. Aufgrund weiterer vorgelegter Daten der Länder ist davon auszugehen, dass für die Neuzeuweisung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2021 ein Volumen von maximal etwa 5,3 Millionen Euro benötigt wird. Weiterhin wird nach diesen Daten für das Jahr 2021 ein Betrag von bis zu 1,6 Millionen Euro aus der nationalen Reserve zur Finanzierung der Zahlung für Junglandwirte erforderlich werden. Daher soll die nationale Reserve unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Sicherheitspuffers um 20 Millionen Euro gekürzt werden.

Eine Zurückbehaltung von Mitteln in der nationalen Reserve für einen Bedarf an Neuzeuweisungen von Zahlungsansprüchen im Folgejahr ist nicht erforderlich, da aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre davon auszugehen ist, dass durch die Wiedereinziehung von Zahlungsansprüchen infolge zweijähriger Nichtnutzung die nationale Reserve stärker aufgefüllt wird als für mögliche Neuzeuweisungen von Zahlungsansprüchen benötigt.

Die zusätzlich noch erforderliche lineare Kürzung des Werts aller Zahlungsansprüche für das Jahr 2021 kann damit entsprechend geringer ausfallen als ohne Nutzung der Option der Kürzung der nationalen Reserve. Den Landwirten steht damit im Rahmen der Basisprämienregelung für das Kalenderjahr 2021 ein um 20 Millionen Euro höheres Prämienvolumen zur Verfügung als ohne Nutzung dieser Option.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.